

Waisenrente

(§§ 48, 67, 78, 97 SGB VI)

Wenn Mutter, Vater oder beide Elternteile sterben, steht den hinterbliebenen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen eine Waisenrente vom Rentenversicherungsträger zu.



Änderungen durch die Corona-Pandemie

Regelungen, die während der Covid-19-Pandemie getroffen wurden, wirken sich auf die Waisenrente aus.

Näheres im Artikel: [Covid-19 - sozialrechtliche Sonderbestimmungen](#)

Voraussetzungen

Anspruch auf eine Waisenrente haben

- leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten
- Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder deren Lebensunterhalt überwiegend von ihm bestritten wurde

Eine Waisenrente erhalten Kinder, wenn der verstorbene Elternteil die allgemeine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 5 Jahren erfüllt hat oder bis zum Tod eine Rente bezogen hat.

Höhe der Waisenrente

Die Höhe der Waisenrente ist abhängig von den Rentenansprüchen des Verstorbenen und davon, ob ein Elternteil oder beide Eltern verstorben sind.

Hat ein Kind Anspruch auf mehrere Waisenrenten, wird nur die höchste ausbezahlt.

Halbwaisenrente

Eine Halbwaisenrente wird bezahlt, wenn **ein** unterhaltspflichtiger Elternteil verstorben ist. Sie beträgt **10 % der Versichertenrente**, die der Verstorbene bereits bezogen hat oder auf die er zum Todeszeitpunkt Anspruch gehabt hätte.

Vollwaisenrente

Anspruch auf eine Vollwaisenrente haben Kinder, wenn **beide** Eltern verstorben sind. Sie beträgt **20 % der Versichertenrente**, die der Verstorbene bereits bezogen hat oder auf die er zum Todeszeitpunkt Anspruch gehabt hätte.

Zuschlag

Zur Waisenrente wird ein Zuschlag gezahlt, der abhängig von den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des/der Verstorbenen ist.

Rentenminderung

Verstirbt der Elternteil vor einer vorgegebenen Altersgrenze (siehe unten), wird die Waisenrente anteilig gekürzt. Für jeden vorgezogenen Monat werden 0,3 %, insgesamt jedoch höchstens 10,8 % abgezogen.

Todesjahr	Alter für abschlagsfreie Rente
2015	63 Jahre und 9 Monate
2016	63 Jahre und 10 Monate
2017	63 Jahre und 11 Monate
2018	64 Jahre
2019	64 Jahre und 2 Monate
2020	64 Jahre und 4 Monate
2021	64 Jahre und 6 Monate

2022	64 Jahre und 8 Monate
2023	64 Jahre und 10 Monate

Ab dem Jahr 2024 gilt die Altersgrenze von 65 Jahren.

Bezugszeitraum

Hat der Verstorbene bereits eine eigene Rente bezogen, beginnt die Waisenrente mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. War er noch kein Rentner, wird die Waisenrente ab dem Todestag bezahlt.



Tipp

Eine Waisenrente wird nicht automatisch bezahlt, sie muss beantragt werden. Da sie rückwirkend nur bis zu 12 Kalendermonate vor dem Antragsmonat bezahlt wird, sollte der **Antrag unbedingt innerhalb eines Jahres** gestellt werden.

Rentendauer

Waisenrenten werden grundsätzlich bis zum **18. Geburtstag** des Kindes bezahlt.

Eine Verlängerung bis zum **27. Geburtstag** ist möglich, wenn

- sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet
- das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet
- das Kind behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann

Auch in Übergangszeiten von bis zu 4 Monaten (z. B. zwischen 2 Ausbildungen) kann die Waisenrente weitergewährt werden.

Die Rente wird auch dann weiterbezahlt, wenn das Kind adoptiert wird oder heiratet.

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Individuelle Berechnungen und Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger vor Ort. Sie finden die nächstgelegenen Adressen auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/01_kontakt_und

Die Broschüre "Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten" der Deutschen Rentenversicherung informiert Sie umfassend und mit Berechnungsbeispielen:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/h>

Verwandte Artikel im neuraxWiki

[Witwen- oder Witwerrente](#)

[Die gesetzliche Rentenversicherung](#)

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

<https://www.neuraxwiki.de/>

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23
D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de